



HK-BUR-Newsletter Betreuungsrecht
Ausgabe 1 / April 2026



Heidelberger Kommentar zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Februar 2026 veranstaltete das Autorenteam des HK-BUR erstmalig einen kostenlosen online **Workshop zur verspäteten Auszahlung von Vergütungen** der beruflichen Betreuer/Innen. Dabei berichtete Annett Harman über das Thema der überlangen Wartezeiten bei der Betreuervergütung aus der Perspektive einer Rechtspflegerin am Betreuungsgericht Frankfurt/Main. Sie legte den Fokus ihres Vortrages vor allem darauf, die auf verschiedenen Ursachen beruhenden langen Wartezeiten zu erklären und die Änderungen, die zu einer baldigen Verbesserung führen sollen, vorzustellen. Insgesamt waren ca. 70 Teilnehmer aus mehreren Bundesländern dabei und diskutierten mit. Es entstand eine sehr wertschätzende und fachlich wertvolle Diskussion rund um das Thema, das offensichtlich bundesweite Bedeutung hat.

Dieses Format soll nun ein- bis zweimal im Jahr zu aktuellen Themen stattfinden.

Frankfurt/Main und Hamburg, im April 2026
Für die Herausgeber und das Autorenteam des HK-BUR

Axel Bauer, Betreuungsrichter a. D.
Kay Lütgens, Rechtsanwalt
Prof. Dr. Anna Schwedler, Rechtsanwältin

I Aktuelles

1. Referentenentwurf des BMJV vom Februar 2026 zur Änderung der Regelung der ärztlichen Zwangsbehandlung im Betreuungsrecht

Mit seinem Urteil vom 26.11.2024 ([1 BvL 1/24](#)) hatte das Bundesverfassungsgericht die bisherige Regelung des § 1832 BGB, wonach eine ärztliche Zwangsmaßnahme nur im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus zulässig ist, als mit der Verfassung nicht vereinbar erklärt.

[weiterlesen »](#)

2. Stellungnahme des Betreuungsgerichtstags (BGT e.V.) zum Referentenentwurf

Die Stellungnahme können Sie [hier](#) abrufen.

3. Arbeitsgruppe des BMJV zur Evaluierung des Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuer/innen und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für berufliche Betreuer

Themen sind dort u.a. eine Regelung für mildere Mittel als den Widerruf der Registrierung eines Berufsbetreuers, wenn Zweifel an dessen Eignung bestehen, eine Konkretisierung des Eignungsbegriffs sowie die Frage, ob für die Behörde Möglichkeiten geschaffen werden sollen, eine Erfüllung der Fortbildungspflicht für Berufsbetreuer durchzusetzen.

[weiterlesen »](#)

II Rechtsprechung

1. *BGH* zur Rücknahme eines Feststellungsbescheides nach § 8 Abs. 3 S. 1 VwVG [Beschl. v. 11.2.2026 – IV AR\(VZ\) 6/25](#)

Die Rücknahme eines rechtswidrigen Feststellungsbescheids nach § 8 Abs. 3 S. 1 VwVG in der bis zum 31.12.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4.5.2021 (BGBl. I 882) kann auf einen in § 48 VwVfG zum Ausdruck kommenden allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsverfahrenrechts gestützt werden.

2. BayObLG zur Unzulässigkeit eines Antrages der Staatskasse auf gerichtliche Entscheidung gegen eine Vergütungseinstufung nach § 8 Abs. 3 VBVG

Beschl. v. 9.3.2026 – 101 VA 252/23

1. Zur Unzulässigkeit des Antrags der Staatskasse auf gerichtliche Entscheidung gegen die Vergütungsstufeneinstufung eines Berufsbetreuers nach § 8 Abs. 3 S. 1 VBVG, da ein Rechtsmittel der Staatskasse gegen die Eingruppierung eines Berufsbetreuers durch den Vorstand des Amtsgerichts gesetzlich nicht ausdrücklich normiert ist.

[weiterlesen »](#)

3. LG Berlin II zur Festsetzung einer Dauervergütung

Beschl. v. 16.3.2026 – 87 T 190/25

1. § 292 Abs. 2 S. 1 FamFG räumt den Gerichten bei der Festsetzung der Vergütung für Berufsbetreuer für künftige Zeiträume im Rahmen der Dauervergütung ein Ermessen ein.

[weiterlesen »](#)

4. BGH zur Beschwerdebefugnis der Ehefrau des Betreuten gegen die Anordnung einer Kontrollbetreuung für ihren Ehemann

Beschl. v. 28.1.2026 – XII ZB 441/25

Die Ehefrau ist als Bevollmächtigte – und somit als Muss-Beteiligte gem. § 274 Abs. 1 Nr. 3 FamFG am erstinstanzlichen Verfahren – gem. § 303 Abs. 2 Nr. 1 FamFG berechtigt, im eigenen Namen Beschwerde gegen die amtsgerichtliche Entscheidung zu führen, mit der eine Kontrollbetreuung angeordnet worden ist.

[weiterlesen »](#)

5. BGH zur Beschwerdebefugnis eines Angehörigen gegen eine Erweiterung der Betreuung auf die Umgangsbestimmung mit ihm

Beschl. v. 3.12.2025 – XII ZB 59/25

a) Auch in einem Verfahren zur Erweiterung einer bestehenden Betreuung um den Aufgabenbereich "Bestimmung des Umgangs des Betreuten" steht das Recht der Beschwerde nach § 303 Abs. 2 Nr. 1 FamFG nahen Angehörigen im Interesse des Betroffenen nur dann zu, wenn sie im ersten Rechtszug beteiligt worden sind.

Fachliteratur zum Betreuungsrecht



Handbuch Betreuungsrecht

*"Das Handbuch Betreuungsrecht ist kein Buch für den Bestand, sondern für den Gebrauch: kein bloßer Begleiter, sondern **ein unverzichtbares Arbeitsmittel, das Maßstäbe setzt – in der täglichen Praxis ebenso wie im fachlichen Diskurs**"* urteilt Jörg Felix, Dipl. Rpfl. (FH), in der FamRZ 8/2026 über die Neuauflage.

Das umfassend aktualisierte und erweiterte Handbuch bietet eine profunde Einführung in das Betreuungsrecht und ist ein verlässlicher Ratgeber u. a. für Betreuer, Verfahrenspfleger und Betreuungsbehörden.

Mit dem neuem Vergütungsrecht durch das KostBRÄG 2025!

94,- €

inkl. MwSt.

Versandkostenfrei bestellen



20. Betreuungsgerichtstag

vom 22. - 24. Oktober 2026 in Erkner.

Besuchen Sie unser **HK-BUR Diskussionsforum** am Fr., 23.10.2026 um 16.30 Uhr zum Thema

Bürokratische Anforderungen in der rechtlichen Betreuung auf dem Prüfstand.

Diskutanten sind u. a. Jelena Berz und Christian Trautmann.

Zum Bundes-BGT 2026



Neuaufgabe

Die 13. Auflage der handlichen Textausgabe bringt alle relevanten betreuungsrechtlichen Vorschriften auf aktuellen Stand und berücksichtigt vor allem die durch das **KostBRÄG zum 1.1.2026 in Kraft getretenen gravierenden Änderungen**.

29,- €
inkl. MwSt.

Mehr erfahren



Für alle Praktiker

Der **Heidelberger Online-Kommentar zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht** erleichtert die betreuungsgerichtliche Tätigkeit und die praktische Betreuungsarbeit vor allem für Berufsbetreuer.

- Aktuelle Rechtsprechungsübersichten
- Formulare und Musterbriefe zum Registrierungsverfahren
- Mit Kommentierung der Neufassung des VBVG

Zum günstigen Start-Abo

Handbuch der Sterbehilfe

Dieses Handbuch für Wissenschaft und Rechtspraxis

Roger Kusch/Bernd Hecker

Handbuch der Sterbehilfe

3. Auflage

C.F. Müller
Wissenschaft

durchdringt das Thema tiefgehend und beantwortet fundiert, welche Formen der Suizidbeihilfe derzeit erlaubt sind und was trotz des vom BVerfG anerkannten Grundrechts verboten bleibt.

Verfassungsrechtliche, strafrechtliche, betäubungs- und arzneimittelrechtliche sowie **berufsrechtliche Fragen** stehen dabei im Vordergrund.

59,- €

inkl. MwSt.

[Versandkostenfrei bestellen](#)



juris Betreuungsrecht

ist speziell für Rechtsanwender und Berufsbetreuer konzipiert. Die Datenbank bietet ausgewählte Premiümliteratur verschiedener Verlage zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht, umfassend vernetzt mit Rechtsprechung und Vorschriften.

Inkl. HK-BUR Online und der neuen juris KI-Suite!

[Mehr erfahren](#)

Newsletter HK-BUR

Sie möchten Kollegen den **kostenlosen Newsletter HK-BUR** weiterempfehlen? Hier können sich Interessenten kostenlos anmelden.

[Newsletter abonnieren »](#)

Gender-Hinweis:

An dieser Stelle möchten Verlag und Herausgeber auf Folgendes hinweisen: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Darstellbarkeit in allen Medien wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Formulierungen das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Impressum

C.F. Müller GmbH
Waldhofer Straße 100
69123 Heidelberg
info@cfmueller.de
Geschäftsführer:
Prof. Dr. Felix Hey, Joachim Kraft
Amtsgericht Mannheim, HRB 721 088
USt.-IdNr.: DE 298 497 470

Verantwortlich für den Inhalt:

Anja Freiburger
C.F. Müller GmbH
Waldhofer Straße 100
69123 Heidelberg
Tel.: 06221/1859-344
anja.freiberger@cfmueller.de

[Newsletter abbestellen](#)

[Ihre Daten ändern](#)

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise: Bei Preisangaben und Auflagen sind Änderungen und Irrtümer nicht ausgeschlossen. Alle Rechte vorbehalten. Die Reproduktion oder Modifikation dieses Newsletters ganz oder teilweise ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist untersagt.